



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffnungszeiten Wirtschaftsbetrieb AÖR Seite 1
- Öffnungszeiten Stadthäuser Seite 1
- Öffnungszeiten PCK Seite 1
- Öffnungszeiten Rechts- u. Ordnungsamt Seite 1
- Rahmenvereinbarung Seite 2f.
- Jahresabschluss 2010 Seite 2
- Straßenbenennung Seite 3
- Erweiterung Gewerbegebiet Mainz-Hechtsheim „He 105/5.Ä“ Seite 4f.
- Gewerbegebiet Hechtsheim-Ost „He 128“ Seite 5f.
- Bebauungsplan Carl-Goerdeler-Straße „G 154“ Seite 6f.
- Öffentliche Zustellung Bußgeldbescheid Seite 8
- Satzung z. Änderung der Marktsatzung Seite 8f.
- 2. Änderung d. Verbandsordnung d. Abwasserzweckverbandes Mommenh. Seite 9
- Wirtschaftsbetrieb AÖR: Vorstand Seite 9
- Landesentwicklungsprogramm RLP Seite 9f.
- Christbaumabholung Seite 10

Stellenausschreibung

- Mitarbeiter/-in Anwendungsm. Seite 10f.

Gremium

- Berufung Ersatzperson OBR Finthen Seite 11

Impressum

Seite 11

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten des Wirtschaftsbetriebes

Ab Montag, den 29.12.2014 bis einschließlich 02.01.2015 sind die Büros der Hauptverwaltung des Wirtschaftsbetriebes Mainz, das Klärwerk in der Industriestraße sowie der Betriebshof in der Emy-Roeder-Straße geschlossen. In dringenden Fällen steht Ihnen unter der Telefonnummer 06131/9715-0 ein Ansprechpartner zur Verfügung. Die Friedhofsverwaltung ist an den oben genannten Tagen zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

29.12.2014 und 30.12.2014, 02.01.2015:
jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einstellung von Verstorbenen erfolgt auf dem Hauptfriedhof Mainz sowie auf dem Waldfriedhof Mainz-Mombach.

Öffnungszeiten Stadthäuser

Das Stadthaus Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5 und das Stadthaus, Kreyßig-Flügel, Kaiserstraße 3-5 bleiben am 02.01.2015 geschlossen - ebenfalls die Verkehrsabteilung des Verkehrsüberwachungsamtes in der Elly-Beinhorn-Straße 16.

Schließung der Verwaltung während der Weihnachtsferien

Die Verwaltung des Peter-Cornelius-Konservatoriums ist während der Weihnachtsferien in der Zeit vom Montag, 22.12.2014 bis Sonntag, 04.01.2015 geschlossen.

Geänderte Öffnungszeiten

Das Rechts- und Ordnungsamt einschließlich des Fundbüros ist am Freitag, 02.01.2015 geschlossen.

**Zwischen
der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling**

und

**der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Becker
wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:**

§ 1 Gemeinsamer Betrieb einer Realschule plus an den Standorten Budenheim und Mainz-Mombach

Zur Sicherung der Vielfalt der schulischen Landschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich und der Erhaltung der schulischen und beruflichen Chancengleichheit für ihre Kinder haben die Schulträger Stadt Mainz und Gemeinde Budenheim die Errichtung der gemeinsamen Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach an den Standorten der damaligen GHS Budenheim und der damaligen GHS Am Lemmchen in Mainz-Mombach zum Schuljahr 2009/2010 beantragt. Durch Organisationsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, vom 03.07.2009 wurde dem Antrag stattgegeben und zum 01.08.2009 gemäß § 3 SchulstrukturEinfG i.V.m. § 91 Abs. 1 und § 10 a SchulG eine organisatorisch verbundene Grund- und Realschule plus in integrativer Form an den genannten Standorten errichtet, deren Trägerin die Gemeinde Budenheim ist.



Zugleich wurden die Hauptschule Budenheim sowie die Hauptschule „Am Lemmchen“ in Mainz-Mombach mit Wirkung zum 01.08.2009 aufgehoben und die Grundschule Mainz-Mombach in eine eigenständige Grundschule in Trägerschaft der Stadt Mainz überführt. Die Organisationsverfügung vom 03.07.2009 enthält weitere organisatorische Regelungen, die der Gemeinde Budenheim sowie der Stadt Mainz bekannt sind und auf die verwiesen wird.

Zur näheren Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der neu errichteten Realschule plus schlossen die Stadt Mainz und die Gemeinde Budenheim am 20.05.2009 eine Rahmenvereinbarung ab. Diese wird durch die vorliegende Vereinbarung in vollem Umfang ersetzt.

§ 2 Schulträgerschaft und Standorte der Realschule plus

Schulträger für die gemeinsame Realschule plus, die an den im § 1 genannten Standorten betrieben wird, ist die Gemeinde Budenheim.

§ 3 Form und Zügigkeit der Realschule plus und Standorte der einzelnen Klassen

Die Schule wird als integrative Realschule plus mit Ganztagschule in Angebotsform betrieben. Sie ist ausgerichtet auf drei Züge. Am Standort Budenheim sind die Klassenstufen 5 bis 7 der Realschule plus angesiedelt und am Standort Mainz-Mombach die Klassenstufen 8 bis 10. Auf die Angliederung einer Fachoberschule wird vorerst verzichtet.

§ 4 Grundschulen

(1)Die Grundschule Mainz-Mombach wurde durch die Organisationsverfügung vom 03.07.2009 aus der organisatorischen Verbindung mit der Hauptschule „Am Lemmchen“ herausgelöst und entsprechend des Beschlusses des Mainzer Stadtrates vom 11.2.2009 ab dem Schuljahr 2009/2010 als eigenständige Grundschule in der Trägerschaft der Stadt Mainz am bisherigen Standort Mainz-Mombach, Am Lemmchen, weitergeführt.

(2)Die Grundschule Budenheim ist organisatorisch mit der Realschule plus verbunden.

§ 5 Namensgebung

Unter Beteiligung der schulischen Gremien und durch Beschluss der Gemeinderates Budenheim vom 10.04.2013, sowie der Beschlussfassung des Mainzer Stadtrates vom 11.09.2013 wurde der Name „Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach“ verliehen.

§ 6 sonstige organisatorische und wirtschaftliche Regelungen zum Betrieb der gemeinsamen Realschule plus

Zur Festlegung weiterer organisatorischer und wirtschaftlicher Regelungen für den Betrieb der gemeinsamen Realschule plus wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim geschlossen.

§ 7 regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen und anstehende Entscheidungen, die den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.

§ 8 Veränderungen der Vereinbarung

Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Mainz, den 22.10.2014 Mainz, den 24.11.2014

gez.	gez.
Michael Ebling Oberbürgermeister Stadt Mainz	Rainer Becker Bürgermeister Gemeinde Budenheim

**Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss 2010 der Landeshauptstadt Mainz**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), in seiner Sitzung am 03.12.2014 den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2010 festgestellt.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss die Entlastung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten beschlossen hat.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 einschließlich Anhang sowie die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von

Montag, 5. Januar 2015 bis Freitag, 9. Januar 2015 und
Montag, 12. Januar 2015 bis Dienstag, 13. Januar 2015

jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz, Zimmer 101 öffentlich aus.

Mainz, den 10. Dezember 2014

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

**Straßenbenennung in Mainz-Bretzenheim
hier: Im Dertzfeld**

**Postleitzahl: 55129
Straßenschlüssel: 79293
Statistischer Bezirk: 5136**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 3.12.2014 beschlossen, dem Feldweg (im Volksmund „Diebstraße“) in der Gemarkung Mainz-Bretzenheim, der zum neuen Bauvorhaben neben dem Chauseehaus führt, den Namen

„ Im Dertzfeld“

zu geben.

Die Benennung tritt 4 Wochen nach Bekanntgabe in Kraft.

Mainz, den 09. Dezember 2014

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete





Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 11.09.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim - 5.Änderung (He 105/5.Ä)"

beschlossen.

Der Beschluss wurde bereits am 27.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 20.11.2014 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "He 105/5.Ä" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des o. a. Bebauungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "He 105/5.Ä", seine Begründung, der Umweltbericht, die "Bestandsaufnahme Einzelhandel" und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.01.2015 bis 09.02.2015
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3043 von jedermann eingesehen werden.

Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter.

Im Einzelnen liegen vor:

- Schreiben des Umweltamtes vom 25.06.2013 (Natur- und Artenschutz),
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 31.03.2014 (Radonvorkommen) und
- Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 11.04.2014 (Altlasten / Altstandorte).

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum vom 08.01.2015 bis 09.02.2015 der Entwurf

des Bebauungsplanes "He 105/5.Ä", die Begründung, der Umweltbericht, die "Bestandsaufnahme Einzelhandel" und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, sowie in der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim, Morschstr. 1, 55129 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Im Zeitraum vom 08.01.2015 bis 09.02.2015 stehen der Entwurf des Bebauungsplanes "He 105/5.Ä" die Begründung, der Umweltbericht, die "Bestandsaufnahme Einzelhandel" und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt sowie bei der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

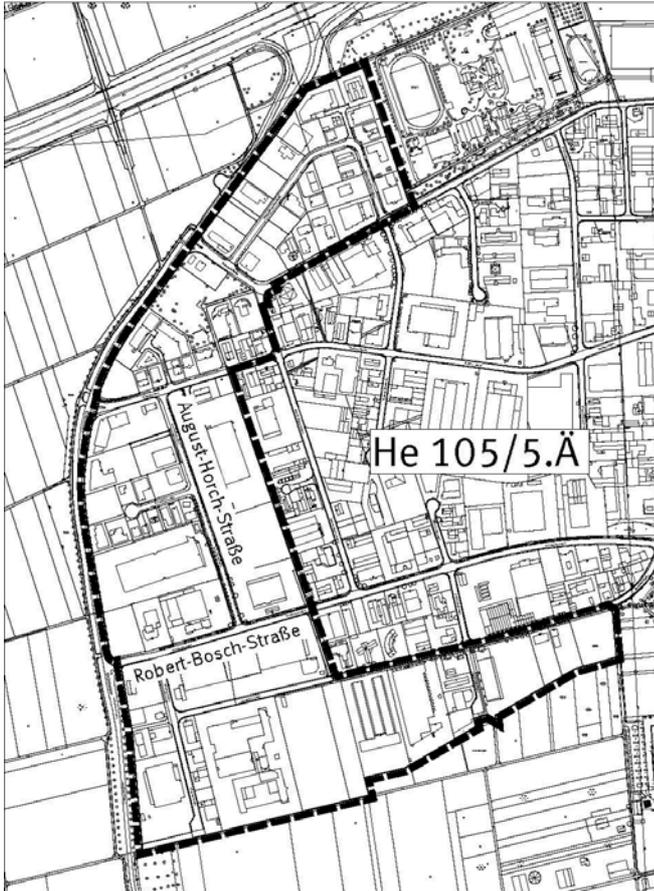
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 105/5.Ä" umfasst den als Gewerbegebiet festgesetzten Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim (He 105)". Er wird begrenzt:

- im Westen durch die Ludwig-Erhard-Straße,
- im Norden durch die Wegeparzelle Gemarkung Bretzenheim, Flur 17, Flst. 90/3,
- im Osten durch das Flurstück Flur 18, Flst. 12/2, Gemarkung Hechtsheim, die Dekan-Laist-Straße, die Wilhelm-Maybach-Straße, die Carl-Zeiss-Straße, die östliche Begrenzung der Flurstücke Flur 18, Flst. 124/1, 124/2, 125, 126, 127/2, die Wegeparzelle Flur 18, Flst. 33/49, alle Gemarkung Hechtsheim, die Robert-Koch-Straße, sowie den Heinz-Lemb-Weg,

- im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke Flur 17, Flst. 25/2, 26/2, 28/2, 30/2, die nordwestliche Grenze der Flurstücke Flur 17, Flst. 24/24, 24/25 sowie die Wegeparzelle, Flur 17, Flst. 326, alle Gemarkung Hechtsheim.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 19.12.2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 11.09.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Gewerbegebiet Hechtsheim-Ost (He 128)"

beschlossen.

Der Beschluss wurde bereits am 13.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 20.11.2014 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "He 128" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des o. a. Bebauungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "He 128", seine Begründung, der Umweltbericht, die "Bestandsaufnahme Einzelhandel" und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.01.2015 bis 09.02.2015
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3043 von jedermann eingesehen werden.

Neben der Begründung inkl. Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bzw. umweltbezogener Stellungnahmen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter.

Im Einzelnen liegen vor:

- Schreiben des Umweltamtes vom 25.06.2013 (Natur- und Artenschutz),
- Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 31.03.2014 (Radonvorkommen) und
- Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 11.04.2014 (Altlasten / Altstandorte).

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum vom 08.01.2015 bis 09.02.2015 der Entwurf des Bebauungsplanes "He 128", die Begründung, der Umweltbericht, die "Bestandsaufnahme Einzelhandel" und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, sowie in der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim, Morschstr. 1, 55129 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Im Zeitraum vom **08.01.2015 bis 09.02.2015** stehen der Entwurf des Bebauungsplanes "He 128", die Begründung, der Umweltbericht, die "Bestandsaufnahme Einzelhandel" und die wesentlichen, bereits vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt sowie bei der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

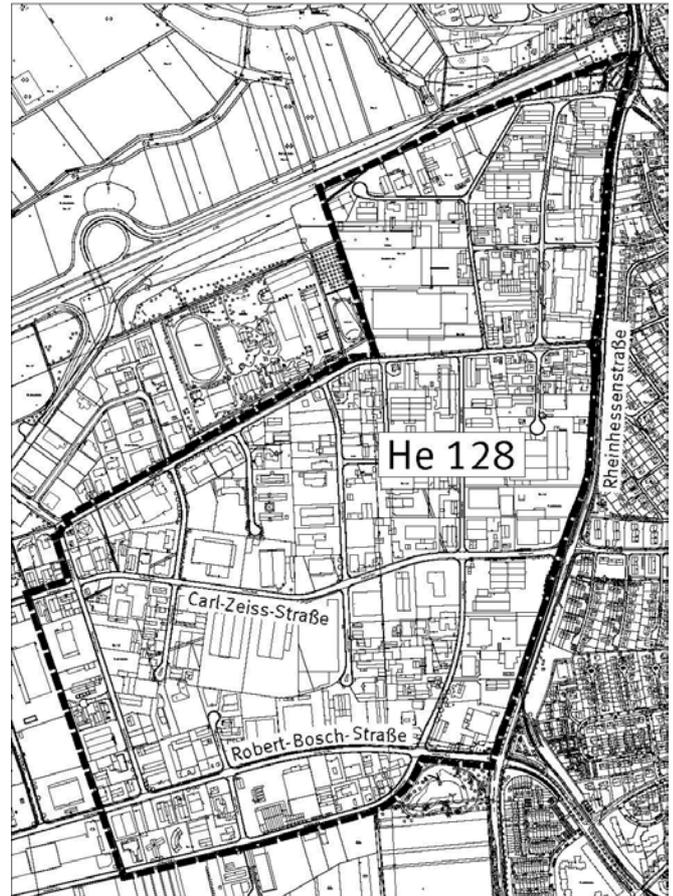
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 128" befindet sich in der Gemarkung Hechtsheim und wird begrenzt:

- im Osten durch die Rheinhessenstraße,
- im Süden durch die Robert-Koch-Straße und die Robert-Bosch-Straße,
- im Westen durch die Wegeparzelle, Flur 18, Flurstück 33/49, die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich der Wilhelm-Maybach-Straße, die Carl-Zeiss-Straße und die Wilhelm-Maybach-Straße,
- im Norden durch die Dekan-Laist-Straße, die Wegeparzellen, Flur 18, Flurstück 95/19, sowie Flur 19, Flurstücke 29/5 und 29/6, die Autobahn A 60.

Neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Mainz-Hechtsheim zwischen Rheinhessenstraße und der Wilhelm-Maybach-Straße (He 109)" umfasst der Geltungsbereich des "He 128" damit zusätzlich den Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet zwischen Rheinhessenstraße, Curiestraße, Justus-Liebig-Straße, Dekan-Laist-Straße (He 98)" sowie die gewerblichen Bauflächen zwischen "He 98" und Autobahn A 60.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 19.12.2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes
- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Carl-Goerdeler-Straße (G 154)"

beschlossen. Des Weiteren hat der Stadtrat in der o. a. Sitzung beschlossen, dass der Bebauungsplan "G 154" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Beschlüsse wurden bereits am 13.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 20.11.2014 hat der Bau- und Sanierungsausschuss beschlossen, den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "G 154" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des o. a. Bebauungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "G 154" und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 08.01.2015 bis 09.02.2015
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 206, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3048 von jedermann eingesehen werden.

Als zusätzlicher, informeller Service für die Öffentlichkeit liegen im Zeitraum **vom 08.01.2015 bis 09.02.2015** der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "G 154" und seine Begründung - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Gonsenheim, Pfarrstr. 1, 55124 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum **vom 08.01.2015 bis 09.02.2015** stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt und bei der Ortsverwaltung Mainz-Gonsenheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende

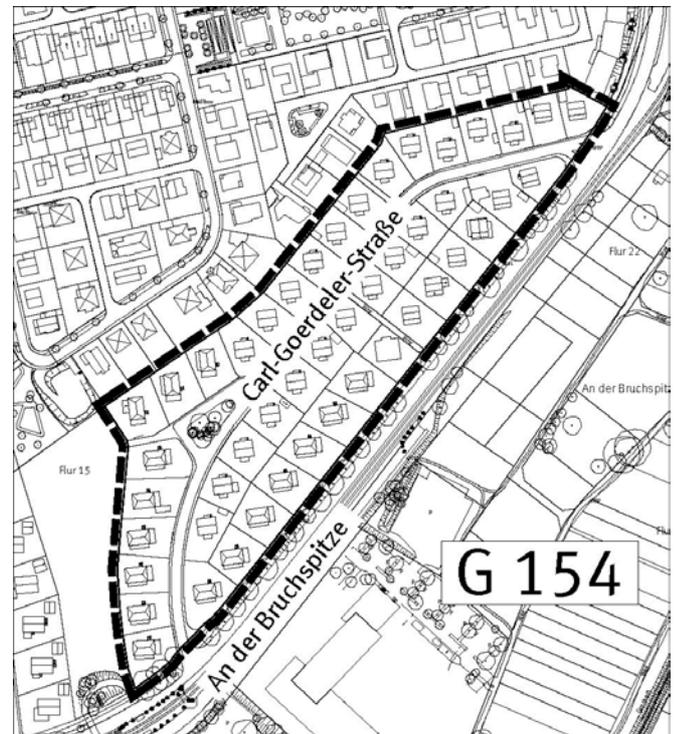
Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der o. a. Bebauungsplan "G 154" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass kein Umweltbericht erstellt wird.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "G 154" liegt in einer bebauten Wohnsiedlung im Stadtteil Mainz-Gonsenheim, Gemarkung Gonsenheim, Flur 15, und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung südlich der "Dr.-Erich-Jung-Straße" sowie durch die Parzellengrenzen der südlich der Straße "Gonsbachgärten" vorhandenen Bebauung des Wohnquartiers "Gonsbachterrassen",
- im Osten durch die Straße "An der Bruchspitze" / Landesstraße "L 424",
- im Süden durch die Straße "An der Bruchspitze" / Landesstraße "L 424",
- im Westen durch den Gehölzstreifen östlich der Parsvalstraße.





Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 19.12.2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes an

Der Bußgeldbescheid vom 30.10.2014
Aktenzeichen 32 21 05/106-2014-9,
an
Herrn

letzter bekannter Aufenthaltsort:

wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung des Bußgeldbescheides durch die Post mittels Zustellungsurkunde gemäß § 3 VwZG bzw. durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 5 VwZG nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 VwZG durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Rechts- und Ordnungsamt, Kreyßig-Flügel, Zimmer 209a (Herrn Jung) oder 206 (Frau Braun), Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Mainz, den 04.12.2014

gez.

Goldmann

Satzung zur Änderung der Marktsatzung

der Stadt Mainz vom 01.10.1992
in der Fassung vom 21.10.2009

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 03.12.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72) und auf Grund der Vorschriften des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03. April 2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

§ 6a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte "Weihnachtsmarkt: 31.01. des laufenden Jahres" gestrichen.

Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„Die Bewerbungsfristen für den Weihnachtsmarkt werden in einem Bewerberaufruf bekannt gegeben.“

Absatz 2 wird zu Absatz 3. Das Wort "festgesetzt" wird durch die Worte "bekannt gegeben" ersetzt.

§2

Vor §14 der Satzung werden folgende Worte eingefügt:

**Teil II
Besondere Bestimmungen für die Wochenmärkte**

§3

Vor §24 der Satzung werden folgende Worte eingefügt:

**Teil III
Besondere Bestimmungen für den Kreppeelmarkt**

§4

Vor §30 der Satzung werden folgende Worte eingefügt:

**Teil IV
Besondere Bestimmungen für den Weihnachtsmarkt**

§5

§32 Absatz 5 der Satzung wird gestrichen
§32 Absatz 6 der Satzung wird Absatz 5.

§6

Vor §34 der Satzung werden folgende Worte eingefügt:

**Teil V
Sonstige Bestimmungen**

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 09. Dezember 2014
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Art. 2

**Bekanntmachung
der 2. Änderung der Verbandsordnung des
Abwasserzweckverbandes Mommenheim**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgendes bekannt:

**2. Änderung der Verbandsordnung des
„Abwasserzweckverbandes Mommenheim“**

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim vom 16.09.2014 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende 2. Änderung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim fest:

Art. 1

Die Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim wird wie folgt geändert:

1.) In der Präambel wird die Bezeichnung des früheren Mitglieders Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim aufgrund der erfolgten Fusion mit der Verbandsgemeinde Guntersblum in die neue Bezeichnung „Verbandsgemeinde Rhein-Selz“ geändert. Darüber hinaus erfolgte eine Änderung der Bezeichnung „Zweckverbandsgesetz“ in „Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit“ (KomZG).

2.) In § 2 wird die Bezeichnung des früheren Mitglieders Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim aus den oben genannten Gründen ebenfalls in „Verbandsgemeinde Rhein-Selz“ geändert. § 2 lautet nunmehr wie folgt:

„Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Nieder-Olm und der Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie bilden einen Zweckverband, im Folgenden „Verband“ genannt.“

3.) In § 4 Abs. 2 wird die Mainzer Rheinzeitung als Bekanntmachungsmedium gestrichen, so dass sich folgender Wortlaut ergibt:

„Dringliche Sitzungen des Verbandes sind, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 1 bestimmten Form nicht mehr möglich ist, in der Allgemeinen Zeitung, Ausgabe Mainz, bekannt zu machen.“

4.) In § 7 wird die bisherige Bezeichnung „Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim“ in „Abwasserwerk Rhein-Selz“ geändert:

„Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt das Abwasserwerk Rhein-Selz.“

Die Änderung der Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2014 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 066 – AZV Mom/21a

Trier, den 20.11.2014
Im Auftrag

gez.

Ulrich Radmer

**Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 06.02.2014 mit Wirkung zum 01. Januar 2015 Herrn Michael Paulus zum Vorstand bestellt.

Gemeinsam mit dem Vorstand Frau Jeanette Wetterling wird die Anstalt durch beide Mitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, seine Vertretungsbefugnis auf Beschäftigte der Anstalt zu übertragen.

Mainz, 16.12.2014

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete
Vorsitzende des Verwaltungsrats

**Bekanntmachung
über die
Öffentlichkeitsbeteiligung
zur
Zweiten Teilfortschreibung
des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz
(LEP IV)**

Die Landesregierung beabsichtigt eine zweite Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 11. November 2014 den von der obersten Landesplanungsbehörde erarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zur Kenntnis genommen und für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren freigegeben.

§ 10 Abs.1 des Raumordnungsgesetzes sowie § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes schreiben für die Aufstellung bzw. Änderung von Raumordnungsplänen auch eine Beteiligung der allgemeinen Öffentlichkeit vor. Damit soll die Aufstellung der Raumordnungspläne noch transparenter gestaltet und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vorstellungen auch in die Erarbeitung von Raumordnungsplänen einzubringen.

Der Entwurf der Zweiten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) liegt für sechs Wochen vom



5. Januar 2015 bis einschließlich 18. Februar 2015

im Rathaus der Landeshauptstadt Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, Pforte, Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (nicht Rosenmontag, Fastnachtsdienstag)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Anregungen zum Entwurf der Zweiten Teilfortschreibung des LEP IV können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden.

Die Anregungen richten Sie bitte schriftlich an das

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz
— Oberste Landesplanungsbehörde —
Postfach 32 69
55022 Mainz
Telefax: 06131 / 165838,

oder elektronisch an

landesplanung@mwkel.rlp.de.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass verspätet eingegangene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wird zu gegebener Zeit im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Stadtverwaltung Mainz, 18. Dezember 2014

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Weihnachtsbaum-Abholung am 10. Januar 2015

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz sammelt am Samstag, den 10. Januar 2015, Weihnachtsbäume im gesamten Stadtgebiet ein. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die abgeschmückten und unverpackten Bäume frühestens am Vorabend (9.1.2015) ab 18.00 Uhr und spätestens am Abholtag bis 06.00 Uhr an der anfahrbaren Grundstücksgrenze (**nicht** am Mülltonnenstandplatz!) abzustellen. Sehr enge und/oder von PKWs zugeparkte Straßen, können von den LKWs des Entsorgungsbetriebes nicht durchfahren werden (z. B. alte Ortskerne, Nordstraße usw.). Um die Weihnachtsbaumsammlung zügig und reibungslos durchführen zu können, sollen die Anwohnerinnen und Anwohner ihre Weihnachtsbäume nach Möglichkeit im Bereich der nächstgelegenen Straßenkreuzung an einem geeigneten Platz ablegen. Bürgerinnen und Bürger, die den Abfuhr-Termin für Christbäume verpasst haben oder ihren Baum länger stehen lassen

möchten, können die Bäume auf dem nächsten Wertstoffhof oder auf den Recyclinghöfen in der Emy-Roeder-Straße und im Entsorgungszentrum Budenheim abgeben. Wer eine Biotonne hat, kann darin Äste bis zu einem Durchmesser von vier Zentimetern entsorgen. Für Fragen steht die Abfallberatung unter der Telefonnummer 06131 / 12 34 56 zur Verfügung.

Mainz, 19. Dezember 2014
Stadtverwaltung

gez.

Katrin Eder

 **Stellenausschreibung**

Wir suchen für unseren Eigenbetrieb **Kommunale Datenzentrale Mainz** eine/einen

Mitarbeiterin / Mitarbeiter im Anwendungsmanagement
Kennziffer 16/6

Aufgaben u. a.:

- Betreuung von kommunalen Fachanwendungen und Schnittstellen der Stadt Mainz und externer Kunden
- Sicherstellung der Verfügbarkeit der im Einsatz befindlichen Fachanwendungen
- Vorbereitung und Durchführung von Testszenarien zur Qualitätssicherung
- Anwenderberatung, -betreuung und Benutzermanagement
- fachspezifische Anpassungen (Customizing) der Fachanwendungen und deren Dokumentation
- Leitung von IT-Projekten bzw. Mitarbeit in IT-Projekten
- Projektunterstützung und -beratung bei der Einführung von Fremdprodukten

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Studium im Bereich Informatik, Verwaltungsinformatik, Wirtschaftsinformatik im Diplom- oder Bachelorstudiengang bzw. abgeschlossenes Studium in einem Studiengang mit hinreichendem Informatikanteil im Diplom- oder Bachelorstudiengang
- tiefgehendes Verständnis für Organisations- und Geschäftsprozessmanagement sowie Informationstechnik
- erweiterte Kenntnisse in den Standard-Arbeitsplatzanwendungen (Microsoft Office, Lotus Notes)
- Bereitschaft zur Weiterbildung, insbesondere im EDV- und Organisationsbereich, und zur Einarbeitung in diverse kommunale Fachanwendungen
- Flexibilität und Eigeninitiative
- selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Organisationsgeschick und Einsatzfreude



- kundenorientierte Denk- und Arbeitsweise

Entgeltgruppe 11 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 9. Januar 2015 unter Angabe der Kennziffer 16/6 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

Gremium

Ortsbeiratswahl am 25. Mai 2014; hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Finthen

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird Frau Julia Müller (CDU) als Nachfolgerin von Frau Anja Pfeifer gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Finthen berufen.

Mainz, 11. Dezember 2014
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.